KANTON ST.GALLEN

|  |
| --- |
| **B E M E R K U N G E N Z U M****M U S T E R - A B F A L L R E G L E M E N T 2 0 1 9** |
| 1. **Allgemeines**
 |

Das vorliegende Muster-Abfallreglement unterstützt die Gemeinden bei der Ausarbeitung oder Revision ihrer kommunalen Abfallreglemente. Es ist ein Hilfsdokument für die Gemeinden; es entbindet diese nicht davor, sich im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses zu überlegen, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen auch wirklich auf ihre Verhältnisse und Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dies betrifft insbesondere die kursiv geschriebenen und grau hinterlegten Bestimmungen im Muster-Abfallreglement und in der Muster-Abfallverordnung.

Das Abfallrecht der Schweiz beruht insbesondere auf dem Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) und der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA). Die Umsetzung des eidgenössischen Abfallrechts ist an die Kantone dele­giert. Der Kanton St.Gallen setzt diese Vorgaben im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG) um. Insbesondere werden die politischen Gemeinden mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen beauftra­gt (vgl. Art. 44 EG-USG). Die Gemeinden wiederum müssen konkret Organisation, Zuständigkeiten und Pflichten, Gebühren usw. in kommunalen Reglementen und Verordnungen festlegen (vgl. auch Art. 45 EG-USG). In einem Abfall­reglement können die Grundsätze der Abfallentsorgung, Zuständigkeiten und der Gebührenrahmen geregelt werden. Das Abfallreglement untersteht dem fakultativen Referendum (vgl. Art. 23 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2; abgekürzt GG). Die Detailbestimmungen der Abfallentsorgung können in einer Abfallverordnung geregelt werden, die vom zuständigen Exekutivorgan bei Bedarf angepasst werden kann.

Das Muster-Abfallreglement 2019 stellt eine Weiterentwicklung des Muster-Abfallreglements des Kantons St.Gallen (letzte Fassung vom August 2012) dar. Es berücksichtigt die seither erfolgten Rechtsänderungen, insbesondere die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle, welche per 1. Januar 2016 durch die bereits erwähnte VVEA abgelöst wurde. Eine wichtige Rechtsänderung betrifft das Entsorgungsmonopol der Kantone für Siedlungsabfälle: Dieses ist für vergleichbare Abfälle von Unternehmen ab 250 Vollzeitstellen per 1. Januar 2019 aufgehoben worden (Art. 3 Bst. a i.V. mit Art. 49 Abs. 2 VVEA).

Das Muster-Abfallreglement berücksichtigt insbesondere auch die [Vollzugshilfe "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung"](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/finanzierung-entsorgung-siedlungsabfaellen.html), herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Dezember 2018 (nachfolgend Vollzugshilfe BAFU 2018).

1. **Bestimmungen des Muster-Abfallreglements im Einzelnen**

**Zu Art. 1:**

Art. 1 umschreibt den Geltungsbereich des Muster-Abfallreglements. Dieses regelt den Umgang mit Siedlungsabfällen. Was unter Siedlungsabfällen zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 3 des Reglements.

**Zu Art. 2:**

**Abs. 1**

Aus Art. 44 Bst. a EG-USG ergibt sich, dass die Entsorgung von Siedlungsabfällen der politischen Gemeinde obliegt.

Abs. 1 regelt den Grundsatz des Entsorgungsmonopols und der Ent­sorgungspflicht der Gemeinden für Siedlungsabfälle. Ausnahmen beste­hen bei bestimmten Siedlungsabfällen, die vom Inhaber entsorgt bzw. von Dritten zurückgenommen werden müssen (z. B. Batterien nach Anhang 2.15 Ziff. 5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81 [abgekürzt ChemRRV]; elektrische und elektronische Geräte nach Art. 4 der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte, SR 814.620; abgekürzt VREG).[[1]](#footnote-1)

**Abs. 2**

Dieses Musterreglement sieht zwar vor, dass das zuständige Exekutivorgan, in der Regel der Gemeinderat, Detailbestimmungen der Abfallentsorgung in einer Abfallverordnung regelt (vgl. dazu die nachfolgenden Bemerkungen zu Art. 9). Der Entscheid, ob eine Abfallverordnung überhaupt nötig ist, liegt allerdings im Ermessen des zuständigen Exekutivorgans.

**Abs. 3 und 4**

In Art. 7 Abs. 1 EG-USG ist vorgesehen, dass die politische Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben, also auch für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen kann. Es können auch einzelne Aufgaben, zum Beispiel der Sammeldienst für Abfälle, ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden.

Bei der *Übertragung* von Aufgaben an Dritte erhalten diese je nach Art der übertragenen Aufgaben u.U. auch hoheitliche Befugnisse. Müssen Verfügungen erlassen werden, ergehen diese nicht im Namen der politischen Gemeinde, sondern im eigenen Namen des Dritten, wel­chem die Aufgaben übertragen wurden. Werden Dritte von der Gemeinde für die Aufgabener­füllung lediglich *beigezogen*, handeln sie als Organe der Gemeinde. Allfällige Verfügungen müssen deshalb von der Gemeinde selbst oder in deren Namen ausgehen.

Falls die Gemeinde Entsorgungsdienstleistungen an einen privaten Dienstleister überträgt, ist das Recht zur Entsorgung über eine Konzession zu vergeben. In diesem Zusammenhang kann auf den

[Musterkonzessionsvertrag private Dienstleister](https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/suche.html#Konzessionsvertrag) vom November 2018 hingewiesen werden, welcher von einer durch das BAFU ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe erarbeitet wurde.

Die Frage, ob hoheitliche Befugnisse übertragen werden, ist auch im Hinblick auf die Rechte der Bürgerschaft von Bedeutung. Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse stellt einen Akt der Rechtsetzung dar, welcher dem fakultativen Referendum unterliegt (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 125 f. GG). Die Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband unterliegt dem obligatorischen Referendum, ebenso bei Ge­meinden mit Bürgerversammlung die Mitgliedschaft bei Zweckverbänden (vgl. Art. 22 Bst. e GG). Diese Befugnisse der Bürgerschaft werden durch Art. 7 EG-USG nicht aufgehoben. Dasselbe gilt für die Bestimmungen des Gemeinde­geset­zes betreffend die Übertragung öffentlicher Aufga­ben und hoheitlicher Befugnisse (Art. 126 Abs. 2 und 3 GG) und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen (Art. 134 ff. GG).

**Abs. 5**

Eine Gemeinde kann auch weiterhin – sofern sie das will – Abfälle, die mit Bezug auf Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen entsorgen. Dies setzt allerdings voraus, dass dafür eine Grundlage im Abfallreglement und ein öffentliches Interesse vorhanden sind. Die Gemeinde tritt in einem solchen Fall wie ein privates Entsorgungsunternehmen auf, weshalb sie und das betreffende Unternehmen sämtliche relevanten Punkte, einschliesslich der Abgeltung für die Entsorgungsleistung, vertraglich regeln müssen. Die Abgeltung der Leistung darf somit nicht in Form von Gebühren erfolgen. Eine systematische Quersubventionierung aus dem Monopol- in den Wettbewerbsbereich ist nicht zulässig. Die Gemeinde hat den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und der Rechtsgleichheit gegenüber den privaten Entsorgern zu beachten.

**Zu Art. 3**

Seit dem 1. Januar 2019 gelten Abfälle mit vergleichbarer Zusam­mensetzung von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen nicht mehr als Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a und b i. V. mit Art. 49 Abs. 1 VVEA). Diese Teilliberalisierung hat zur Folge, dass solche Abfälle von Unternehmen auf eigene Rechnung entsorgt werden müssen (Art. 31*c* und Art. 32 USG). Erläuterungen zur Definition Siedlungsabfälle sind im [Merkblatt AFU 212 "Abgrenzung Siedlungsabfälle – übrige Abfälle"](https://www.sg.ch/content/applikationen/publikationen/bauen__raum___umwelt/AFU/AbgrenzungSiedlungsabfaelleuebrigeAbfaelle/_jcr_content/Par/shopdetail/download.ocFile/AFU212.pdf) zu finden.

Zu den Siedlungsabfällen gehören auch Sonderabfälle, die in Haushalten anfallen (z.B. Batterien, Speiseöl, Motorenöl, Altmedikamente). Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sind ebenfalls Siedlungsabfälle, wenn sie von den Inhaltstoffen und den Mengenverhältnissen her mit denjenigen aus Haushalten vergleichbar sind (z.B. Batterien, Medikamente, Pestizide) und nicht der wirtschaftlichen Kerntätigkeit der Unternehmen entspringen (nicht betriebsspezifische Sonderabfälle). Das Gemeinwesen hat jedoch keine Pflicht, für die Entsorgung von nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen aus Unternehmen zu sorgen, wenn das Unternehmen mindestens 10 Vollzeitstellen aufweist oder mehr als 20 kg pro Anlieferung dem Gemeinwesen übergeben werden.

**Zu Art. 4**

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Siedlungsabfälle enthält Art. 4 Begriffsumschreibungen. Diese Definitionen sorgen insbesondere dafür, dass die umschriebenen Begriffe im ganzen Erlass einheitlich verwendet werden.

**Zu Art. 5**

**Abs. 1**

Bezüglich der Entsorgung von Sonderabfällen aus Unter­nehmen ist das Gemeinwesen nur für die Entsorgung kleiner Mengen (max. 20 kg pro Anlieferung) von nicht betriebsspezifischen Sonderabfäl­len aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen verpflichtet (Art. 13 Abs. 2 Bst. b VVEA).[[2]](#footnote-2)

**Abs. 3 und 4**

Art. 13 Absatz 3 VVEA enthält die Anforderungen an die Entsorgung von Siedlungsabfällen. Alle verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen sind getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten, so weit, wie dies möglich und sinnvoll ist. Die explizite Nennung von Grün­abfällen (Grüngut) stellt eine Neuerung in der VVEA dar.[[3]](#footnote-3) Ebenso ermöglicht diese Bestimmung den Gemeinden weitere Abfälle, wie z. B. Kunststoff­abfälle oder Getränkekartons, zu sammeln. Die Auflistung der Abfallkategorien in Art. 13 Absatz 1 VVEA ist nicht abschliessend und kann auch andere Stoffe und Materialien umfassen, soweit deren Samm­lung und Verwertung möglich und sinnvoll ist.

**Abs. 5**

Nach Art. 46 Abs. 1 EG-USG sammelt die politische Gemeinde Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Produkten des Kleinverkaufs.

**Abs. 7**

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehört auch die Information der Bevölkerung betreffend die Abfallbewirtschaftung. Empfohlen wird eine regelmässige Information zu den angebotenen Entsor­gungsdienstleistungen (z. B. Sammeltouren, Sammelstellen) und anderen Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. Rücknahmepflicht im Handel), zu den anfal­lenden Abfallmengen und Entsorgungskosten, aber auch zu den ökologischen Vor- und Nachteilen der Separatsammlungen und der illegalen Entsorgung. Die Sensibilisierung von Wohnbevölkerung, Betrieben und Schulen sowie die Aufklärung neu Zugezogener (z. B. kulturspezifische Informationen) sind Vor­aussetzungen dafür, dass sich die Qualität der Abfallentsorgung beibehalten oder erhöhen lässt und Abfallmengen längerfristig gesenkt werden können.[[4]](#footnote-4)

Solche Informationen können beispielsweise in Form eines Abfallkalenders oder eines Abfallmerkblattes erfolgen (vgl. auch Art. 1 Abs. 3 der Muster-Abfallverordnung).

**Zu Art. 6**

**Absatz 1**

Diese Bestimmung ermöglicht der Gemeinde, Verträge mit Unternehmen zur Mengenreduktion oder für bestimmte Anforderungen an die Abfälle (z.B. gepresst, tiefer Wassergehalt, keine Glasanteile usw.) abzuschliessen.

**Absatz 2**

Bei der Nutzung von öffentlichem Grund können solche Beschränkungen und weitere Massnahmen (Bsp. Einführen eines Pfandsystems, Einsammeln liegen gelassener Abfälle) einseitig von der Gemeinde angeordnet werden.

**Zu Art. 7**

**Absatz 1**

Diese Bestimmung verpflichtet die Abfallinhaberinnen und -inhaber, ihre Abfälle den von der Gemeinde angebotenen Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben (Art. 31*b* Abs. 3 USG).

**Absatz 2**

Hier wird der Umgang mit haushaltsähnlichen separat gesammelten Abfällen aus Unternehmen geregelt, die in anders gearteten Mengenverhältnissen als in Haushalten anfallen und deshalb nicht als Siedlungsabfälle zu qua­lifizieren sind.[[5]](#footnote-5)

**Abs. 3**

Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Durchsetzung einer ordentlichen Benutzung der Separatsammelstellen. Die Benützungszeiten können beispielsweise in der Abfallverordnung festgelegt werden (vgl. Art. 2 der Muster-Abfallverordnung).

**Abs. 4**

Hier wird der Umgang mit Sonderabfällen aus Haushalten geregelt, ergänzend zu den massgebenden Bestimmungen im USG, in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610, in der ChemRRV sowie im EG-USG.

**Zu Art. 8**

Grundsätzlich ist im kommunalen Recht auf die Wiederholung von Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht zu verzichten, insbesondere auch, um Widersprüche zu verhindern, falls das übergeordnete Recht zukünftig ändern sollte.

Im Umgang mit Abfällen ergeben sich aus dem Bundesrecht verschiedene Verbote. Diese Verbote werden nun auch im Muster Abfallreglement aufgeführt, in Abweichung zum vorerwähnten Grundsatz. Dieses Vorgehen dient vor allem der Übersichtlichkeit, sind die Verbote doch in verschiedenen Bundeserlassen verankert. Zudem kann das Aufführen der Verbote im Reglement ein Schritt dazu sein, bei der Bevölkerung eine bessere Beachtung der Vorschriften zu bewirken. Schliesslich ist die Gefahr von Widersprüchen zum Bundesrecht gering, sind doch in absehbarer Zeit keine Änderungen dieser bundesrechtlichen Verbote zu erwarten. Falls darauf verzichtet wird, die Verbote ins Reglement aufzunehmen, empfehlen wir, diese in eine Beilage zum Abfallreglement zu integrieren, beispielsweise unter dem Titel "Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts".

**Abs. 1**

Das Ablagerungsverbot ergibt sich bereits aus Art. 30e Abs. 1 USG. Zudem wird mit dem Hinweis auf das Wegwerfen von Abfällen ein Litteringverbot statuiert.

**Abs. 2**

Diese Bestimmung verbietet, die öffentlichen Abfallkübel zur Entsorgung von allgemeinen Siedlungsabfällen zu nutzen und gewährleistet deren Zweckerfüllung.

**Abs. 3 und 4**

Das Verbrennungsverbot ergibt sich bereits aus Art. 30c Abs. 2 des USG sowie Art. 26a und 26b der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1).

**Abs. 5**

Diese Bestimmung wiederholt das Verbot, Abfälle über das Abwasser zu entsorgen, welches bereits in Art. 10 Bst. a der Gewässerschutz-Verordnung (SR 814.201) festgehalten ist.

**Zu Art. 9**

Aus Art. 2 Abs. 2 ergibt sich, dass das zuständige Exekutivorgan Detailbestimmungen der Abfallentsorgung in einer Abfallverordnung regelt. Denkbar sind beispielsweise Detailsbestimmungen über die Organisation des Sammeldienstes, Benützungszeiten der Sammelstellen, das Befahren von Strassen und Wegen durch den Sammeldienst sowie die Höhe der Abfallgebühren (vgl. dazu auch die nachfolgenden Bemerkungen zu Art. 23).

Zu beachten ist dabei allerdings, dass nur solche Bestimmungen in die Abfallverordnung aufgenommen werden dürfen, die nicht als allgemeinverbindlich gelten. Ein (kommunaler) Rechtssatz ist allgemeinverbindlich, wenn er Auswirkungen auf (nicht individuell bestimmte) Dritte hat. Derartige „Auswirkungen“ liegen vor, wenn natürliche oder juristische Personen zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden verpflichtet werden (Hans-Rudolf Arta, Die Zuständigkeitsordnung nach dem st.gallischen Gemeindegesetz in der politischen Gemeinde mit Bürgerversammlung, Diss. St.Gallen, 1990, S. 75). Rechtssätze mit allgemeinverbindlichem Inhalt sind in die Form des rechtsetzenden Reglements zu kleiden (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG sowie Hans-Rudolf Arta, a.a.O., S. 82). Rechtsetzende Reglemente unterstehen dem fakultativen Referendum (vgl. Art. 23 Bst. a GG).

**Zu Art. 10**

Ausgeschlossen werden hier vor allem solche Siedlungsabfälle, die vom Inhaber entsorgt bzw. von Dritten zurückgenommen werden müssen (z. B. Batterien nach Anhang 2.15 Ziff. 5 ChemRRV, elektrische und elektronische Geräte nach Art. 4 VREG).

**Zu Art. 16**

**Abs. 2**

Container müssen durch die Besitzer gewartet und bei Bedarf repariert und auch gereinigt werden. Reparaturen sind beispielsweise notwendig, wenn der Zustand des Containers die Entleerung erschwert oder verunmöglicht (z.B. bei defekten Handgriffen, beschädigten Rädern, klemmenden Deckeln). Reparaturen können insbesondere dann verlangt werden, wenn die Sicherheit für Belader, andere Personen oder Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährt ist (z.B. defekte Bremsen).

Je nach Art der Abfälle ist eine regelmässige Reinigung der Container notwendig. Um die Verschmutzung des Containers zu verhindern, kann beispielsweise vom Besitzer verlangt werden, dass Einlagesäcke verwendet werden.

**Vorbemerkungen zu den Bestimmungen über die Finanzierung (Art. 19ff.)**

Das Amt für Gemeinden und das Amt für Umwelt haben gemeinsam das Merkblatt AFU 213 "Finanzierung Siedlungsabfallentsorgung" herausgegeben. Dieses informiert insbesondere über die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung und bezieht sich dabei vor allem auch auf die Vollzugshilfe BAFU 2018.

**Zu Art. 19**

Wie die Spezialfinanzierung zu führen ist, ergibt sich aus den entsprechenden Bestim­mun­gen der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53).

**Zu Art. 20f.**

**Vorbemerkungen**

Gemäss Art. 32a USG ist die Entsorgung der Siedlungsabfälle über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren.[[6]](#footnote-6)

**Verursachergerecht** bedeutet, dass die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung den Verursachern überbunden werden. Grundsätzlich gilt derjenige, der die Abfälle erzeugt bzw. sich derer entledigt, als Verursacher.

**Kostendeckend** bedeutet, der Ertrag der Gebühren soll die gesamten Kosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht übersteigen. Dies hat den Zweck, die Höhe der Gebühren insgesamt zu beschränken.

Neben dem Verursacher- und dem Kostendeckungsprinzip sind bei der Gebührengestaltung noch weitere Grundsätze wie das Äquivalenzprinzip, das Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzprinzip beachtet werden. Die Gebühren müssen zudem einen Lenkungseffekt haben.[[7]](#footnote-7)

Art. 32a USG lässt bei der Umsetzung des Verursacherprinzips einen beträchtlichen Spielraum. Das Gesetz ermöglicht damit den Gemeinden, ihr Gebührenmodell den regionalen oder lokalen Besonderheiten anzupassen. Der gesetzliche Rahmen verlangt allerdings ausdrücklich Gebühren, welche Art und Menge des übergebenen Abfalls berücksichtigen. Mengengebühren (z. B. volumen- oder gewichtsabhängige Kehrichtgebühren) erfüllen diese Anforderungen und werden zweckmässig mit Grundgebühren kombiniert. Diese Kombination hat sich in der Praxis bewährt und entspricht dem Verursacherprinzip. Weitere Informationen zur verursachergerechten Gebührengestaltung finden sich in der Vollzugshilfe BAFU 2018, S. 39ff.

**Bemessung der Mengengebühr:** Die Mengengebühr berücksichtigt die effektiv übergebene Abfallmenge. Sie lässt sich nach Volumen (z. B. Sack, Container) oder nach Gewicht des übergebenen Abfalls bemessen. Die Bemessung der Abfallmenge nach Volumen ist heute aus Praktikabilitätsgründen insbesondere für den Kehricht weit verbreitet (sog. Sackgebühr). Bei Abfällen aus Unternehmen findet in der Praxis die Bemessung nach Volumen sowie nach Gewicht Anwendung. Mit der Entwicklung der technischen Möglichkeiten können künftig vermehrt Systeme zur Bemessung des Gewichts auch bei Haushaltsabfällen zum Einsatz kommen (z. B. Gewichtserfassung mit Identifikation). In Abhängigkeit von der Art des übergebenen Abfalls (z. B. Kehricht, Sperrgut oder Grünabfälle) kann der Mengengebühr eine konkrete Bezeichnung, wie z. B. Kehrichtgebühr, Sperrgutgebühr oder Grüngutgebühr, zugewiesen werden.

**Bemessung der Grundgebühr**: Bei der Grundgebühr entfällt die direkte Proportionalität zur übergebenen Abfallmenge. Die Bemessung der Grundgebühr nach bestimmten Kriterien kann jedoch einen gewissen indirekten Bezug zur verursachten Abfallmenge herstellen. Die Auswahl an Bemessungskriterien für Haushalte und Unternehmen ist gross. Für Haushalte lässt sich die Grundgebühr z. B. pro Einwohner, gemäss der Wohnfläche oder der Anzahl Zimmer, nach Gebäudevolumen oder Art der Liegenschaft (Einfamilienhaus, Wohnung) sowie einheitlich pro Haushalt bemessen. Bei Unternehmen kann die Erhebung der Grundgebühr z. B. in Abhängigkeit von der Anzahl der Angestellten, vom Gebäudevolumen, von der Betriebs- bzw. Gewerbefläche oder von der Branche erfolgen oder einheitlich pro Unternehmen bzw. Unternehmenseinheit. Es sei hier anzumerken, dass eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt nur in Kombination mit einer Mengengebühr für Grünabfälle als ausreichend verursachergerecht erachtet wird.

Das Muster-Abfallreglement enthält folgende drei Varianten für Gebühren:

* Volumenabhängige Gebühr
* Gewichtsabhängige Gebühr
* Kombinierte volumen- und gewichtsabhängige Gebühr

Es liegt im Ermessen der Gemeinde, welche dieser Varianten für sie am besten passt.

**Zu Art. 22**

Die Mengengebühr bezahlen sowohl Haushalte als auch Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die Siedlungsabfälle dem Gemeinwesen zur Entsorgung übergeben.

Die Grundgebühr wird grundsätzlich bei allen im Gebiet einer Gemeinde bzw. eines Verbandes ansässigen Haushalten und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen erhoben. Die Grundgebühr lässt sich entweder bei den Haushalten bzw. Unternehmen direkt einfordern oder den Liegenschaftseigentümern, die diese in der Regel ihren Mietern überwälzen, in Rechnung stellen. Verfügt ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen über mehrere Betriebsstandorte, sogenannte Unternehmenseinheiten, so schuldet grundsätzlich jede einzelne davon ihrer Standortgemeinde eine Grundgebühr.

Die Grundgebühr wird auch dann fällig, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistungen (zeitweise) nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt. Dies weil die notwendige Sammel- und Verwertungsinfrastruktur trotzdem aufrechterhalten und die Entsorgungsdienstleistungen des Gemeinwesens für sämtliche Siedlungsabfallinhaber seines Gebietes jederzeit gewährleistet werden müssen (Vorhalteleistung). Diese Vorhalteleistung wird auch für leer stehende Wohnungen oder Häuser (z. B. Ferienhaus) erbracht.

**Zu Art. 23**

**Abs. 1 und 2**

Die Gebührenansätze lassen sich kaum für einen längeren Zeitraum verbindlich fest­set­zen. Um die Kosten zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung längerfristig decken zu können, sind Gebührenanpassungen nicht auszuschliessen. Um hier nicht jedes Mal das Reglement än­dern zu müssen, ist es zweckmässig, wenn der Gemeinderat einen Gebührentarif zum Abfallreglement erlässt oder die Höhe der Gebühren in der Abfallverordnung regelt. Es genügt, wenn im Abfallreglement die Grundsätze der Ge­bührenerhebung, nämlich die gebüh­ren­pflichtigen Personen (Abgabesubjekte), der Ge­gen­stand der Gebühr und die Bemessungsgrundlagen, festge­hal­ten werden. Die Festsetzung der wertmässigen Ansätze der Gebühr, also der Betrag in Fran­ken und Rappen, kann an den Gemeinderat delegiert werden (vgl. GVP 1981 Nr. 49, S. 84).

**Abs. 3**

Art.32a Abs. 4 USG verpflichtet die Gemeinde, die Berechnungsgrundlagen öffentlich zugänglich zu machen (Transparenzprinzip).

**Zu Art. 24**

**Abs. 1**

Die Festlegung des Fälligkeitszeitpunktes ist zwingende Voraussetzung für die Erhebung eines Verzugszinses. Er ist in der Gebührenechnung anzuführen.

**Abs. 3**

Auf Grund der neueren Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Erhebung von Ver­zugszinsen im Zusammenhang mit ausstehenden Kausalabgaben empfehlen wir die Aufnah­me einer entsprechen­den Bestim­mung ins Abfall­reglement. Dabei wird vorgeschlagen, den für Steuer­forderun­gen geltenden Ver­zugszinssatz nach dem periodisch aktualiserten Regie­rungs­be­schluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückserstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14) für an­wendbar zu erklären.

Es sollte in jeder Gebührenechnung ausdrücklich auf die Verzugsfolgen hingewiesen werden.

In Anlehnung an Art. 215 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) kann sodann in der Bestimmung über den Verzugszinserhebung geregelt werden, dass bei geringfügigem Ver­zugszins (vgl. dazu Art. 88 Abs. 2 der Steuer­verord­nung, sGS 811.11, wonach Beträge bis zu 50 Franken als geringfügig im Sinne von Art. 215 StG bezeichnet werden) auf einen Bezug verzichtet wird.

1. Weitere Informationen dazu sind in Ziff. 3.3 der Vollzugshilfe BAFU 2018 zu finden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Weitere Informationen sind in Ziff. 3.1.2 der Vollzugshilfe BAFU 2018 zu finden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Weitere Informationen sind in Ziff. 2 der Vollzugshilfe BAFU 2018 zu finden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vollzugshilfe BAFU 2018, S. 50 [↑](#footnote-ref-4)
5. Weitere Informationen dazu sind in Ziff. 3.1 der Vollzugs­hilfe BAFU 2018 zu finden. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Vollzugshilfe BAFU 2018, S. 38ff. [↑](#footnote-ref-6)
7. vgl. auch Vollzugshilfe BAFU 2018, S. 38ff. [↑](#footnote-ref-7)